



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 14

Freitag, 26.03.2021

Inhaltsübersicht:

Amtliche Bekanntmachung:

Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 100

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV):

Vollzug der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV zur Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Nr. 50 Amtliche Bekanntmachung:

Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 100

Gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) wird für den Landkreis Nürnberger Land amtlich bekannt gemacht, dass der nach § 28a Abs.3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.00 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde.

Die inzidenzabhängigen Regelungen für diese Inzidenzstufe aus der 12. BayIfSMV treten damit ab 27.03.2021 in Kraft.

Lauf, den 26.03.2021

Armin Kroder

Landrat

Nr. 51 Vollzug der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV zur Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Testpflicht von Beschäftigten von stationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung: Alle Beschäftigten von stationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV, sind an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, an denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.

2. Bekanntgabe: Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 26.03.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land und im Internet als bekanntgegeben.

3. Wirksamkeit: Diese Allgemeinverfügung wird ab Bekanntgabe wirksam. Sobald die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt, wird das Unterschreiten dieses Wertes amtlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft.

Hinweise:

In begründeten Einzelfällen kann das Landratsamt Nürnberger Land über Ausnahmen von der Testpflicht entscheiden, sofern es die infektiologische Situation zulässt. Die Anordnung ist gemäß der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Gründe

I. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 12. BayIfSMV vom 05.03.2021, in Kraft getreten zum 08.03.2021, verschiedene Maßnahmen festgelegt, die ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von über 100 von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden angeordnet werden sollen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV).

II.

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer 1 sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 IfSG i.V.m. den §§ 3 und 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV.

Die Festlegung der genannten Testpflicht von Beschäftigten erfolgt im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlmessen. Die getroffenen Festlegungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in den stationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung des Landkreises Nürnberger Land zu verhindern. Die Anordnung von mehr als zwei Testungen pro Woche von Beschäftigten ist nach Ansicht des Landratsamtes Nürnberger Land zur Zweckerreichung nicht erforderlich und würde die Freiheitsrechte des Einzelnen in unangemessener Weise beschränken. Ebenso würden weniger Testungen der Beschäftigten pro Woche den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen, da die in solchen Einrichtungen lebenden Menschen ein besonderes Schutzbedürfnis haben und daraus die Notwendigkeit besteht, den Eintrag von Infektionen zu verhindern. Die Anordnung tritt erst ab einem 7-Tage-Inzidenz-Wert von über 100 im Landkreis Nürnberger Land an drei aufeinander folgenden Tagen in Kraft, da bei hohen Inzidenz-Werten die Wahrscheinlichkeit eines Infektionsvorgangs höher ist.

Beschäftigte mit vollständigem Impfschutz sind bei generalisierender Betrachtung nicht ansteckungsverdächtig i.S.d. § 2 Nr. 7 IfSG. Da die Frage der Transmission von SARS-CoV-2 durch geimpfte Personen zum aktuellen Zeitpunkt aber noch nicht abschließend geklärt ist, kann gegenwärtig noch keine Ausnahme von der Testpflicht für vollständig geimpfte Beschäftigte in das jeweilige Testkonzept und damit auch nicht in die Allgemeinverfügung aufgenommen werden.

Die Frequenz der Testungen der Beschäftigten sollte abhängig vom Fortschritt der Impfungen bei den Bewohnern und Beschäftigten in den betreffenden Einrichtungen sein.

Die festgesetzten Anordnungen berücksichtigen die Beschränkungen der 12. BayIfSMV, insbesondere wird auch der Impfstatus der Beschäftigten und Bewohner berücksichtigt sowie das Infektionsgeschehen im Landkreis Nürnberger Land (§ 9 der 12. BayIfSMV).

3. Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um zu gewährleisten, dass das Verbot rechtzeitig zum angedachten Zeitraum in Kraft tritt, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lauf, 26.03.2021

Landratsamt Nürnberger Land

Armin Kroder

Landrat

Lauf a. d. Pegnitz, 26.03.2021

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
Kroder, Landrat